

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. November 1958	Nummer 131
--------------	---	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung:

Bek. 17. 11. 1958, Handbuch des Landtags. S. 2513.

III. Kommunalaufsicht:

RdErl. 15. 11. 1958, Zur Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung — LVO) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 269); hier: Auswirkung auf die Gemeinden (GV). S. 2514.

IV. Öffentliche Sicherheit:

RdErl. 18. 11. 1958, Richtlinien für die Bestellung von Hilfspolizeibeamten. S. 2518.

C. Innenminister.

II. Personalangelegenheiten:

D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 11. 11. 1958, Vorbildungsvoraussetzungen für den gehobenen Dienst; hier: Feststellung der dem Besuch der Realschule entsprechenden Schulbildung gemäß § 22 Abs. 2 LVO. S. 2518.

D. Finanzminister.

RdErl. 13. 11. 1958, Öffentlicher Dienst im Sinne des § 16 BesAG. S. 2519.

RdErl. 14. 11. 1958, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 2520.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 18. 11. 1958, Beschäftigung von Jugendlichen in Molkereien und Käsereien; hier: Aufhebung veralteter Erlasse des ehemaligen Reichsarbeitsministers. S. 2520.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Handbuch des Landtags

Bek. d. Innenministers v. 17. 11. 1958 —
I A 3/20—11.58

Das Handbuch des Landtags Nordrhein-Westfalen für die 4. Wahlperiode (ab 1958) wird in den nächsten Tagen in Druck gegeben und Anfang des kommenden Jahres erscheinen. Es ist gegenüber dem Handbuch für die 3. Wahlperiode noch erweitert worden.

Das Handbuch enthält neben den Biographien und Bildern der Landtagsabgeordneten einen geschichtlichen Überblick über das Land und den Landtag, Übersichten über die Ergebnisse der Landtagswahlen seit 1947, die parteimäßige Zusammensetzung des Landtags nach 1946, die Mitglieder der Landesregierung Nordrhein-Westfalen seit 1946 usw. Wie in den bisherigen Ausgaben sind des weiteren die Texte des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, der Geschäftsordnung des Landtags und sämtlicher zur Zeit geltenden Rechtsvorschriften für die Landtagswahl nach dem neuesten Stande mit Inhaltsübersichten und alphabetischen Inhaltsverzeichnissen abgedruckt.

Darüber hinaus sind im Handbuch die Ergebnisse der Landtagswahl vom 6. 7. 1958 mit den dazugehörigen Landesreservelisten aufgenommen.

Das Handbuch enthält ferner Statistiken, alphabetische und Mitgliederverzeichnisse nach Fraktionen, Ausschußverzeichnisse, graphische Darstellungen über den Aufbau des Landtags und eine Reihe weiterer Übersichten über die Zusammensetzung und über die Arbeit des Landtags Nordrhein-Westfalen und seine Abgeordneten.

Das Handbuch bietet demnach eine umfassende Zusammenstellung aller den Landtag betreffenden Gesetze, Daten und Angaben und ist damit ein wertvolles Nachschlagewerk, dessen Erwerb allen Behörden empfohlen wird.

Das Handbuch wird zu einem Sonderpreis geliefert, den der Landtag durch Bezahlung gewisser Grundkosten ermöglicht. Es wird etwa 500 Seiten stark sein und kann zum Preis von 7,50 DM in Ganzleinen und von 6,50 DM broschiert bei der Gebrüder Lensing Verlagsanstalt KG, Dortmund, Postschließfach Nr. 875, bezogen werden. Da das Handbuch nur in beschränkter Auflagenhöhe erscheint, empfiehlt sich eine umgehende Bestellung.

— MBl. NW. 1958 S. 2513.

III. Kommunalaufsicht

Zur Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen

(Laufbahnverordnung — LVO) vom 3. Juni 1958
(GV. NW. S. 269);

hier: Auswirkung auf die Gemeinden (GV)

RdErl. d. Innenministers v. 15. 11. 1958 —
III A 2—2267/58

I. Die am 1. Juli 1958 in Kraft getretene Laufbahnverordnung gilt im gemeindlichen Bereich für alle Beamten mit Ausnahme der von der Eingruppierungsverordnung v. 5. Juli 1956 (GS. NW. S. 316) erfaßten Dienstkräfte sowie der Beamten der Feuerwehren.

Die Laufbahnverordnung sieht als Regelfall die Einstellung von Beamtenanwärtern für eine bestimmte Laufbahn vor, ermöglicht aber auch jedem Beamten, im Wege des Aufstiegs in die höhere Laufbahn zu

gelangen, und regelt schließlich, insbesondere im Interesse der kleineren Gemeinden (GV), die Übernahme von Angestellten in das Beamtenverhältnis. Für die Einheitslaufbahn können Anwärter nicht mehr angenommen werden.

II. Für die Einstellung als Beamtenanwärter wird als Vorbildung gefordert:

1. im einfachen Dienst der erfolgreiche Besuch einer Volksschule oder eine entsprechende Schulbildung,
2. im mittleren Dienst mindestens der erfolgreiche Besuch einer Volksschule oder eine entsprechende Schulbildung,
3. im gehobenen Dienst mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder eine gleichwertige Schulbildung.

Bei Bewerbern für Laufbahnen des technischen Dienstes müssen für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst zusätzlich weitere Voraussetzungen erfüllt sein (§§ 14 Abs. 2, 17 Abs. 2, 22 Abs. 3 LVO).

Zu 3: Die Feststellung der dem Besuch der Realschule entsprechenden Schulbildung gem. § 22 Abs. 2 LVO ist durch den Gem. RdErl. d. Innenministers — II C 2 25.36 — 66/58 — u. d. Finanzministers — B 1110 — 3052 IV/58 v. 11. 11. 1958 — MBl. NW. S. 2518 — getroffen worden. Dem einzelnen Dienstherrn ist es jedoch freigestellt, ob er sich mit der in § 22 LVO geforderten schulmäßigen Vorbildung begnügt oder ob er darüber hinausgeht.

III. Für den Zugang zum gehobenen Dienst der allgemeinen Verwaltung bestehen im Bereich der Gemeinden (GV) folgende Möglichkeiten:

1. Einstellung als Anwärter für den gehobenen Dienst (§ 22 LVO).

Voraussetzungen:

- a) Mindestalter 18, Höchstalter 30, als Schwerbeschädigter 40 Jahre,
- b) Zeugnis mindestens über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder eine gleichwertige Schulbildung,
- c) Ableistung einer Dienstanfänger- oder Lehrzeit nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens 3 Jahre (§ 23 Abs. 1 LVO). Nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist die Laufbahnprüfung abzulegen (§ 24 Abs. 1 LVO).

Nach Bestehen der Laufbahnprüfung ist im Beamtenverhältnis auf Probe die Probezeit (§§ 25, 44 Abs. 3 LVO) abzuleisten. Der Beamte führt als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes seiner Laufbahn mit dem Zusatz „zur Anstellung (z. A.)“ (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 LVO). Der Amtsbezeichnung soll in der Regel ein besonderer auf den Dienstherrn hinweisender Zusatz beigefügt werden, so daß die Dienstbezeichnung z. B. „Stadtinspektor zur Anstellung (z. A.)“ lautet (Vorbemerkung 6 zu den Besoldungsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen v. 13. Mai 1958 — GV. NW. S. 149).

2. Übernahme aus dem Angestelltenverhältnis in den gehobenen Dienst.

Voraussetzungen:

- a) Mindestalter 24 Jahre, Höchstalter 40 Jahre,
- b) Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder eine gleichwertige Schulbildung,
- c) mindestens 6jährige Tätigkeit als Angestellter nach dem 18. Lebensjahr, die geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln,
- d) Ablegung der Laufbahnprüfung.

Zu c: Bei den Angestellten, die in den gehobenen Dienst übernommen werden sol-

len, tritt an die Stelle des Vorbereitungsdienstes, der für die Anwärter des gehobenen Dienstes frühestens mit dem 18. Lebensjahr beginnen kann und mindestens 3 Jahre beträgt, eine mindestens 6jährige Tätigkeit im Angestelltenverhältnis, die geeignet sein muß, die für die Laufbahn des gehobenen Dienstes erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln. Die Laufbahnprüfung kann daher frühestens am Ende einer mit dem 18. Lebensjahr beginnenden Angestelltentätigkeit von 6 Jahren abgelegt werden. Angestelltenzeiten sind dann geeignet, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, wenn der Angestellte in einem Zeitraum von mindestens 6 Jahren durch eine entsprechende Beschäftigung auf mehreren Arbeitsplätzen der Verwaltung vielseitige Kenntnisse auf den wichtigsten Arbeitsgebieten der kommunalen Verwaltung erworben hat und dabei auch mit solchen Arbeiten beschäftigt worden ist, die einem Anwärter des gehobenen Dienstes während des Vorbereitungsdienstes zugewiesen werden.

Durch die nach § 48 LVO vorgeschriebenen im Angestelltenverhältnis verbrachten Dienstzeiten und die Ablegung der Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst erwerben die Angestellten nach § 41 LVO die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes.

3. Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Dienst.

- a) Beamte des mittleren Dienstes können im Wege des Aufstiegs in den gehobenen Dienst übernommen werden.

Voraussetzungen:

- aa) Dienstzeit von 4 Jahren im mittleren Dienst,
- bb) Eignung für den gehobenen Dienst nach Persönlichkeit und bisherigen Leistungen,
- cc) Einführungszeit von mindestens 2 Jahren,
- dd) Ablegung der Aufstiegsprüfung,
- ee) Bewährung in Dienstgeschäften des gehobenen Dienstes.

Zu aa: Die Dienstzeit von 4 Jahren rechnet nach § 9 Abs. 3 LVO von der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes an. Nicht erforderlich ist, daß der Beamte des mittleren Dienstes seine Laufbahn zu Ende durchlaufen hat, um im Wege des Aufstiegs in die Laufbahn des gehobenen Dienstes zu gelangen. Die Dienstzeit von 4 Jahren kann der Dienstherr im Rahmen des ihm obliegenden pflichtgemäßen Ermessens um 1 Jahr kürzen, wenn der Beamte die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst mit dem Prädikat „gut“ bestanden hat.

- b) In eine Laufbahn des gehobenen Dienstes können im Wege des Aufstiegs nur Beamte des mittleren Dienstes übernommen werden. Die Möglichkeit, im Angestelltenverhältnis die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst und die Aufstiegsprüfung für den gehobenen Dienst abzulegen, um anschließend in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes übernommen zu werden, besteht nicht. Angestellte, die eine Volksschule mit Erfolg besucht haben oder eine entsprechende Schulbildung besitzen, können in den mittleren Dienst, und zwar in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden, wenn sie
 - aa) mindestens 20, höchstens 40 Jahre alt sind,
 - bb) an Stelle des Vorbereitungsdienstes eine mindestens 4jährige Tätigkeit im Angestelltenverhältnis nach Vollendung des 16. Lebensjahres in den in Frage kommenden Verwaltungszweigen nachweisen, die geeignet ist, die für die Laufbahn

erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln — wegen der Angestelltentätigkeit, die geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, gilt das zu III 2 c Gesagte entsprechend — und

- cc) die Laufbahnprüfung abgelegt haben (§ 46 LVO).

Mit der Übernahme dieser Angestellten als Beamte des mittleren Dienstes besteht auch für sie die Möglichkeit des Aufstiegs in die Laufbahn des gehobenen Dienstes.

IV. Übergangsregelungen.

1. Nach § 58 LVO richtet sich die Dauer des Vorbereitungsdienstes für Bewerber, die am 1. Juli 1958 im Vorbereitungsdienst standen, nach den bisherigen Vorschriften. § 58 gilt sowohl für die Gemeinden (GV), die bislang ihre Beamtenanwärter nach der Doppellaufbahn einstellten, als auch für die Gemeinden (GV), bei denen bislang nach den Grundsätzen der sog. Einheitslaufbahn verfahren wurde.
2. In Gemeinden (GV), in denen bisher Beamtenanwärter der sog. Einheitslaufbahn eingestellt wurden, ist wie folgt zu verfahren:
 - a) Die am 1. Juli 1958 im Vorbereitungsdienst befindlichen Beamtenanwärter, die die Prüfung für den mittleren Dienst (Verwaltungsprüfung I) noch nicht abgelegt haben, werden nach den bisherigen Vorschriften weiter ausgebildet. Eingangssamt ist die Bes.Gr. A 6 LBO.
 - aa) Beamtenanwärter, die auf Grund des Ergebnisses der Verwaltungsprüfung I das Recht zur Weiterbildung erwerben, können nach den bisherigen Vorschriften zum Verwaltungslehrgang II zugelassen werden. Nach Bestehen der Prüfung für den gehobenen Dienst (Verwaltungsprüfung II) ist eine Ernennung zum Inspektor möglich.
 - bb) Für andere Beamtenanwärter gelten lediglich die Bestimmungen zu III Nr. 3. Der Prüfungsausschuß trifft bei nur mit „ausreichend“ bestandener Verwaltungsprüfung I keine Entscheidung mehr darüber, ob der Prüfling zur Weiterbildung für den gehobenen Dienst geeignet ist. Ebenfalls entfällt die Möglichkeit der erneuten Zulassung zur Prüfung, um durch die Wiederholung der Prüfung ein besseres Prädikat zu erzielen.
 - b) Beamte, die bei Inkrafttreten der Laufbahnverordnung die Verwaltungsprüfung I abgelegt und das Recht der Weiterbildung erworben hatten, können innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach Inkrafttreten der Laufbahnverordnung zum Verwaltungslehrgang II zugelassen werden.
 - Beamte, die bereits am 1. Juli 1958 die Verwaltungsprüfung I abgelegt hatten, können, wenn sie nach den bisherigen Bestimmungen das Recht der Weiterbildung nicht erworben haben, nur als Aufstiegsbeamte behandelt werden. Eine erneute Zulassung zum Verwaltungslehrgang I, um durch die Wiederholung der Verwaltungsprüfung I ein besseres Prädikat zu erzielen, entfällt.
 - c) Beamte, die bei Inkrafttreten der Laufbahnverordnung bereits die Verwaltungsprüfung II abgelegt hatten, können im Rahmen der bisherigen Bestimmungen zum Inspektor ernannt werden.
3. Verwaltungslehrlinge und im Angestelltenverhältnis beschäftigte Dienstkräfte sind keine Beamtenanwärter. Hinsichtlich der Angestellten gilt folgendes:
 - a) Über die nach § 61 Abs. 1 LVO zugelassene Möglichkeit, bis zum 30. Juni 1963 die in den §§ 46 Abs. 1, 48 bestimmte Höchstaltersgrenze von 40 Jahren bis zu 5 Jahren zu überschrei-

ten, entscheidet der Dienstherr nach pflichtgemäßem Ermessen. Nach dem 30. Juni 1963 ist eine Übernahme von Angestellten, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, in das Beamtenverhältnis auf Probe nicht mehr möglich. Ausnahmen sieht die Laufbahnverordnung insoweit nicht vor.

- b) Nach § 61 Abs. 2 LVO können Angestellte, die am 1. Juli 1958 die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst abgelegt haben oder sich in einem Verwaltungslehrgang II befanden, zur Vermeidung von Härten bis zum 30. Juni 1963 in den gehobenen Dienst, und zwar in das Beamtenverhältnis auf Probe auch dann übernommen werden, wenn sie nicht das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder eine gleichwertige Schulbildung besitzen, sondern eine Volksschule mit Erfolg besucht haben oder eine entsprechende Schulbildung besitzen (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 LVO). Voraussetzung ist aber weiterhin, daß der Angestellte eine mindestens 6jährige Tätigkeit als Angestellter nach dem 18. Lebensjahr in dem in Frage kommenden Verwaltungszweig nachweist, die geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln. Die Übernahme ist an die Zustimmung des Regierungspräsidenten gebunden.

§ 61 Abs. 2 LVO eröffnet Angestellten, die vor dem 1. Juli 1958 die Verwaltungsprüfung II nicht bestanden haben, nicht die Möglichkeit, erneut zum Verwaltungslehrgang II zugelassen zu werden und nach Wiederholung der Verwaltungsprüfung II unmittelbar in den gehobenen Dienst einzutreten. Ein unmittelbarer Eintritt in den gehobenen Dienst scheidet ebenfalls bei den Angestellten aus, die sich am 1. Juli 1958 in einem Verwaltungslehrgang II befinden, die Verwaltungsprüfung II aber nicht bestehen.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände, Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1958 S. 2514.

IV. Öffentliche Sicherheit Richtlinien für die Bestellung von Hilfspolizeibeamten

RdErl. d. Innenministers v. 18. 11. 1958 —
IV A 2 — 46.30 — 1767 II/58

Der erste Absatz der Ziffer 7 des RdErl. v. 7. 9. 1954 (MBI. NW. S. 1717) ist zu streichen; an seine Stelle tritt folgende Fassung:

„Die Hilfspolizeibeamten tragen bei Wahrnehmung ihrer polizeilichen Aufgaben eine Armbinde mit der gut lesbaren Aufschrift „Hilfspolizei“ oder „Hilfspolizeibeamter“. Die Armbinde ist mit der Nummer des Dienstausweises und einem Abdruck des Dienststempels der Kreispolizeibehörde zu versehen.“

An alle Polizeibehörden.

— MBI. NW. 1958 S. 2518.

C. Innenminister II. Personalangelegenheiten D. Finanzminister

Vorbildungsvoraussetzungen für den gehobenen Dienst;

hier: Feststellung der dem Besuch der Realschule entsprechenden Schulbildung gemäß § 22 Abs. 2 LVO

Gem. RdErl. d. Innenministers — II C 2 — 25.36 — 66 58
u. d. Finanzministers — B 1110 — 3052 IV/58
v. 11. 11. 1958

Gemäß § 22 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung — LVO) v. 3. Juni 1958 (GV. NW.

S. 269) wird im Einvernehmen mit dem Kultusminister festgestellt, daß von den Zeugnissen, die der Kultusminister dem Zeugnis der mittleren Reife gleichgestellt hat, folgende Zeugnisse für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes als Nachweis einer dem erfolgreichen Besuch einer Realschule entsprechenden Schulbildung gelten:

1. Zeugnis der Versetzung in die 11. Klasse (Obersekunda) einer öffentlichen höheren Schule oder einer privaten höheren Schule (genehmigte Ersatzschule im Sinne des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen v. 8. April 1952 — GS. NW. S. 430 —),
2. das auf Grund der Ordnung der Fremdenprüfung zur Erlangung des Abschlußzeugnisses einer Mittelschule (Realschule) erworbene Zeugnis,
3. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer öffentlichen oder staatlich anerkannten zweijährigen Handelsschule,
4. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines als vollausgestaltet anerkannten Aufbauzuges an einer Volksschule,
5. Zeugnis über die Abschlußprüfung II einer früheren Wehrmachtfachschule oder einer Fachschule des früheren Reichsarbeitsdienstes.

Daneben werden die auf Grund des RdErl. v. 22. 8. 1956 (MBI. NW. S. 1893) ausgestellten Zeugnisse über die Prüfungen für ehemalige Berufssoldaten und berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes (Ersatz für die Abschlußprüfung II einer früheren Wehrmachtfachschule) weiterhin als ausreichender Vorbildungsnachweis für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes anerkannt.

Wegen der Vorbildungsvoraussetzungen für den gehobenen technischen Dienst (§ 22 Abs. 3 LVO) wird auf den RdErl. v. 9. 8. 1958 (MBI. NW. S. 2133) hingewiesen. Bewerber, die eine Fachschulreife gem. dem Erl. d. Kultusministers v. 30. 7. 1956 — II E 4 — 36—52/0 Nr. 3963/56 — nachweisen, können zum Studium an einer Ingenieurschule zugelassen werden.

— MBI. NW. 1958 S. 2518.

D. Finanzminister

Öffentlicher Dienst im Sinne des § 16 BesAG

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 11. 1958 —
B 2100 — 5245/IV/58

Eine hauptberufliche Tätigkeit im Angestelltenverhältnis beim Bundesluftschutzverband e. V. ist öffentlicher Dienst im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 1 des Besoldungsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen v. 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 149).

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBI. NW. 1958 S. 2519.

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 11. 1958 —
B 2720 — 5503/IV/58

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I, Nr. 41, S. 200) für den Monat

September 1958 auf
100,— DM-Ost = 23,40 DM-West

festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951 (MBI. NW. S. 544).

— MBI. NW. 1958 S. 2520.

G. Arbeits- und Sozialminister

Beschäftigung von Jugendlichen in Molkereien und Käsereien; hier: Aufhebung veralteter Erlasse des ehemaligen Reichsarbeitsministers

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 11. 1958 —
III B 5 — 8426,4 (III B 86/58)

Die Erlasse des ehemaligen Reichsarbeitsministers v. 22. 5. 1939 — IIIa 9501 (RdErl. GewAufs. S. 96 Nr. 127 Kleinformat) — u. v. 17. 11. 1941 — IIIa 19 579 (RdErl. ARG 1941 S. 546 Nr. 1139/41) — werden aufgehoben.

Durch diese Erlasse wurden die Gewerbeaufsichtsämter ermächtigt, Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 7, 14 Abs. 1, 16 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) v. 30. April 1938 (RGBl. I S. 437) für Jugendliche über 16 Jahre in Molkereien und Käsereien zuzulassen.

Diese Erlasse sind unter Voraussetzungen ergangen, die heute nicht mehr vorliegen. Sie beziehen sich auf Notfälle, insbesondere in der Kriegszeit. Regelmäßige Wochenarbeitszeiten bis zu 56 Stunden, regelmäßiger Arbeitsbeginn um 4.00 oder 5.00 Uhr, regelmäßige Arbeit an jedem zweiten Sonntag widersprechen den Absichten der gesetzlichen Regelung des Jugendarbeitsschutzes; sie sind in keinem anderen Gewerbebezweig für Jugendliche üblich oder statthaft. Angesichts der Bestrebungen nach kürzeren Arbeitszeiten, nach strenger Beachtung des Gebots der Sonntagsruhe und nach erhöhtem Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz lassen sich derartig schwerwiegende Ausnahmen von den gesetzlichen Vorschriften nicht vertreten.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBI. NW. 1958 S. 2520.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)